

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 1100-1-I, 2022-1-I, 2030-1-1-F, 301-1-J	654
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes 1102-1-F, 1100-7-I	661
23.12.2021	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2030-1-4-F, 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2030-1-3-F	663
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2230-7-1-K, 2210-1-1-WK, 2030-1-2-WK	669
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 2231-1-A, 86-7-A/G	671
23.12.2021	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes 26-5-I	672
14.12.2021	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung - MiSchuV) 400-6-J	674
14.12.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	687
7.12.2021	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker 7803-27-L	689
14.12.2021	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	695
10.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 868, 869 2126-1-19-G	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 902 vom 15. Dezember 2021 103-2-V, 2015-1-1-V	697
14.12.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 875, 876 2126-1-19-G	697

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweiten Teils wird gestrichen.
2. Art. 4a wird aufgehoben.
3. In der Überschrift des dritten Teils wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Zweiter“ ersetzt.
4. Nach Art. 27 wird folgender dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

Verhaltensregeln für Mitglieder des
Bayerischen Landtags

Art. 28

Ausübung des Mandats

(1) ¹Im Rahmen der verfassungsrechtlich bei Wahrnehmung und Ausübung des Abgeordnetenmandats garantierten Freiheit steht die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bayerischen Landtags. ²Unbeschadet dieser Verpflichtung sind entgeltliche Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. ³Die Tätigkeit als Mitglied, als Beauftragte oder als Auftraggeber der Staatsregierung sowie das Recht zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens bleiben unberührt.

(2) ¹Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bayerischen Landtags keine anderen als

die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. ²Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bayerischen Landtag erwartet wird. ³Die Gewährung von Funktionszulagen durch die Fraktionen bleibt unberührt.

(3) Werbende Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

Art. 29

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für
Dritte bei der Normsetzung

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Freistaates Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese im übertragenen Wirkungskreis tätig werden, sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. ²Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. ²Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können,

vermieden werden. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleibt unberührt.

Art. 30

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern und deren unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den höheren Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,
3. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
4. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält,

besorgen. ²Dies gilt nicht für Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie den unabhängigen Behörden des Freistaates Bayern.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach diesem Artikel zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 31

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der

Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. ²Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. ³Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. ⁴Für Geschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied des Bayerischen Landtags gehalten werden, gilt Art. 32.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Abs. 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. ²Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Bayerischen Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Art. 32

Verbot eigener Geschäfte

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen mit den in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen sowie mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen der Freistaat Bayern mehr als 25 % der Anteile hält, keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen oder abwickeln. ²Dies gilt nicht für

1. die Teilnahme an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und darauf gründenden Rechtsgeschäfte,
2. die Abwicklung von vor Beginn des Landtagsmandats abgeschlossenen Verträgen,
3. Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall oder insgesamt im Kalenderjahr den Betrag von 10 000 Euro nicht übersteigen,
4. Rechtsgeschäfte, zu denen das Präsidium des Bayerischen Landtags zuvor seine Einwilligung erteilt hat.

³Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte von Kapitalgesellschaften, deren Anteile vollständig vom Mitglied

des Bayerischen Landtags gehalten werden.

(2) Soweit Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Satz 2 zulässig sind, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß Art. 34 Abs. 3 bis 5 anzuzeigen und gemäß Art. 35 zu veröffentlichen.

Art. 33

Vortragstätigkeit

Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehen, kein Entgelt oder andere als die in Art. 36 zugelassenen geldwerten Zuwendungen annehmen.

Art. 34

Anzeigepflichten

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Textform anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit einschließlich eines bestehenden gesetzlichen Rückkehrrechts etwa in ein Amt des öffentlichen Dienstes oder eine andere unselbstständige Tätigkeit für den Fall des Ausscheidens aus dem Bayerischen Landtag;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten in Textform die folgenden Tätigkeiten, Verträge und Beteiligungen, die während der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter

fallen insbesondere die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische Tätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bayerischen Landtags nach Beendigung der Mitgliedschaft ein Rückkehrrecht in ein früheres Anstellungsverhältnis eingeräumt werden soll;
7. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn diese mehr als 3 % betragen; im Falle einer anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 3 % betragen;
8. eingeräumte Aktienoptionen, unabhängig davon, ob sie selbstständig handelbar sind oder einen quantifizierbaren Vermögenswert haben oder vergleichbare Finanzinstrumente, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden.

(3) ¹Bei einer Tätigkeit, einem Vertrag oder einer Beteiligung, die nach Abs. 2 anzeigepflichtig sind, sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation sowie die genaue Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. ²Aus einzelnen Einkünften, die den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigen,

kann zum Ende eines Quartals für jede Tätigkeit, jeden Vertrag oder jede Beteiligung ein Gesamtbetrag gebildet werden. ³Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit einzelne Einkünfte aus der Vertragsbeziehung mit einem Vertragspartner den Betrag von 1 000 Euro übersteigen. ⁴Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen, wobei insbesondere eigene Aufwendungen, Werbungskosten und sonstige Kosten aller Art unberücksichtigt bleiben. ⁵Die Höhe der Einkünfte aus einer Tätigkeit bezeichnet nicht das zu versteuernde Einkommen. ⁶Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, kann anstatt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern angezeigt werden. ⁷Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

(4) ¹Die Anzeigepflicht nach Abs. 2 umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. ²Beruft sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, ist statt der Angaben zum Auftraggeber die Art der Tätigkeit sowie eine konkrete Branchenbezeichnung anzugeben. ³Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags glaubhaft macht, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.

(5) ¹Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. ²Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte. ³Für die Mitteilung eines Gesamtbetrages nach Abs. 3 Satz 2 beginnt die Frist mit dem Ende des jeweiligen Quartals.

Art. 35

Veröffentlichung

(1) ¹Die Angaben gemäß Art. 34 Abs. 1 bis 4 werden mit Ausnahme der Angabe zu den einzelnen Vertragspartnern gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 3 auf der Internetseite des Bayerischen Landtags veröffentlicht. ²Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet.

(2) ¹Das Präsidium des Bayerischen Landtags kann dem Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag gestatten, einzelne Einkünfte abweichend zu der Regelung in Abs. 1 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn durch die Veröffentlichung der genauen Höhe der einzelnen Einkünfte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines Dritten beeinträchtigt werden und dem Mitglied des Bayerischen Landtags oder Dritten dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil droht. ²Die Beeinträchtigung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der dadurch drohende Wettbewerbsnachteil sind gegenüber dem Präsidium glaubhaft zu machen. ³Über die Art und Weise der zu Abs. 1 Satz 1 abweichenden Veröffentlichung, entscheidet das Präsidium anhand der Umstände des Einzelfalls.

Art. 36

Spenden und geldwerte Zuwendungen

(1) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags dürfen keine Spenden, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen. ²Partei-spenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bayerischen Landtags gewährt wird und durch die Annahme der Anschein eines Interessenkonfliktes nicht ausgeschlossen ist. ²Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Bayerischen Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Bayerischen Landtags dürfen von Mitgliedern des Bayerischen Landtags angenommen werden, solange sie sozialadäquat sind oder einen Wert von 200 Euro nicht übersteigen.

(3) ¹Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bayerischen Landtags als Gastgeschenk oder aus einem konkreten Anlass in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn sie nicht sozialadäquat sind oder einen Wert von 200

Euro übersteigen. ²Das Mitglied des Bayerischen Landtags kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten.

Art. 37

Interessenkollision im Ausschuss

Mitglieder des Bayerischen Landtags, die entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt sind, der in einem Ausschuss des Bayerischen Landtags zur Beratung ansteht, haben als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

Art. 38

Rückfrage und missbräuchliche Gestaltungen

(1) ¹In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bayerischen Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat entsprechende Anfragen des Mitglieds des Bayerischen Landtags in Schrift- oder Textform zu beantworten.

(2) Die Vorschriften dieses Teils finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Art. 39

Sanktionen

(1) ¹Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Teils kann das Präsidium des Bayerischen Landtags ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. ²Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(2) ¹Nach diesem Teil unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. ²Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt des Freistaates Bayern wird durch ein Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag nicht berührt.

Art. 40

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bayerischen Landtags erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

1. den weiteren Inhalt und Umfang der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten,
 2. die Annahme, Anzeige und Aushändigung von geldwerten Zuwendungen,
 3. das Verfahren zur Einwilligung in Eigengeschäfte gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4,
 4. das Verfahren zur Gestattung einer Veröffentlichung nach Art. 35 Abs. 2 und
 5. das Verfahren bei Verstößen gegen die Vorschriften des dritten Teils dieses Gesetzes.“
5. Die bisherigen Art. 28 bis 30 werden die Art. 41 bis 43.
 6. Der bisherige Art. 31 wird Art. 44 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
 7. Der bisherige Art. 32 wird Art. 45 und in Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „Art. 31“ jeweils durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
 8. Die bisherigen Art. 33 und 34 werden die Art. 46 und 47.
 9. Der bisherige Art. 35 wird Art. 48 und in Abs. 3 wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 44“ ersetzt.
 10. Der bisherige Art. 36 wird Art. 49 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 29 bis 35“ durch die Angabe „Art. 42 bis 48“ ersetzt.
 11. Der bisherige Art. 37 wird Art. 50 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 43 Abs. 1“ ersetzt.
 12. Die bisherigen Art. 38 bis 43 werden die Art. 51 bis 56.

13. Der bisherige Art. 43a wird Art. 57 und in Abs. 7 wird die Angabe „Art. 43b“ durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
14. Der bisherige Art. 43b wird Art. 58 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 38 Abs. 5“ durch die Angabe „51 Abs. 5“ ersetzt.
15. Der bisherige Art. 43c wird Art. 59.
16. Der bisherige Art. 43d wird Art. 60 und in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 43b“ jeweils durch die Angabe „Art. 58“ ersetzt.
17. Der bisherige Art. 43e wird Art. 61.
18. Nach Art. 61 wird folgender Art. 62 eingefügt:

„Art. 62

Übergangsregelung für vor dem 1. April 2022
begonnene Tätigkeiten, Evaluation

(1) ¹Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2022 begonnen wurden, dürfen in Bezug auf einen einzelnen Lebenssachverhalt oder ein einzelnes Geschäft abgeschlossen werden. ²Nach Art. 29 bis 33 unzulässige Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. April 2022 begründet wurden, sind im Rahmen der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Vorgaben zu beenden.

(2) Die Anwendung des dritten Teils dieses Gesetzes ist zum Ende des Jahres 2024 zu evaluieren.“

19. Der bisherige Art. 44 wird Art. 63.

§ 2

**Weitere Änderung des
Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

In Art. 38 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Erhöhung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

§ 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

- (1) In Art. 41 Abs. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-

Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 28 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 41 BayAbgG“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 93 Abs. 5 werden die Wörter „Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 41 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG)“ ersetzt.

2. Art. 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Wörter „Art. 43 bis 47, 48 Abs. 1 bis 3 BayAbgG“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „BayAbgG“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes“ durch die Angabe „Art. 45 Abs. 1, 3 und 4 BayAbgG“ ersetzt.

(3) Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 290 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 30 bis 32 und 34“ durch die Wörter „Art. 43 bis 45 und 47“ ersetzt.
3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 33 BayAbgG“ durch die Angabe „Art. 46 BayAbgG“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

- ¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Ab-

weichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2021
in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1102-1-F, 1100-7-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ministergesetzes und des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

Das Bayerische Ministergesetz (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 9a und 9b eingefügt:

„Art. 9a

Anzeigepflicht

(1) ¹Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen. ²Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung, die

1. in Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannt ist oder
2. unmittelbar vor der Wahl oder der Berufung zum Mitglied der Staatsregierung ausgeübt worden ist.

(3) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Staatsregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ein Vertrag über eine künftige Beschäftigung geschlossen wird.

Art. 9b

Untersagung

(1) ¹Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 24 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann.

³Die Untersagung ist zu begründen.

(2) ¹Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. ²In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Entscheidung ist zu veröffentlichen.“

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden vor den Wörtern „die gleiche Zahl“ die Wörter „die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b und für“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „und für die Dauer einer Untersagung nach Art. 9b“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 2 Satz 1 Nr. 4 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) der Spitzenorganisationen nach Art. 16 des Bayerischen Beamtengesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchst. c bis f werden die Buchst. d bis g.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. In Art. 45 Abs. 13 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „gelten Abs. 4 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 4 Satz“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Art. 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

8. Art. 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
- b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. a werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die Antragstellung mittels technischer Verfahren und“ eingefügt.
 - cc) In Buchst. d wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgender Buchst. e wird angefügt:

„e) die Durchführung von Regressverfahren einschließlich des erforderlichen Datenaustauschs mit Ermittlungsbehörden.“

9. Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105

Beihilfeunterlagen

(1) ¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll nur von Beschäftigten einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit oder der zuständigen Rechnungsprüfung bearbeitet werden.

(2) ¹Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke und Zwecke der Rechnungsprüfung nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn und soweit

1. der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfengewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehen-

den behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert,

3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

²Eine Weitergabe an personalverwaltende Stellen ist unzulässig.

(3) ¹Nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ist ein Zugriff auf Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch Beihilfeberechtigte,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung,
4. zur Betrugsbekämpfung.

²Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.

(4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

10. In Art. 109 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. In Art. 110 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sofern aus Unterlagen über Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. ³Die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1

des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.“

12. Art. 121 Abs. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle;“.

13. In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.

14. Art. 141 wird aufgehoben.

15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Staatsministerien“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Wörter „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

3. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils

die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

4. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 und Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 58 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)“ gestrichen.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit mindestens Pflegegrad 2 bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige.“
4. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 oder“.
5. Art. 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen gilt Satz 1 nicht, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt wird.“
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) In Abs. 6 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

7. Es werden ersetzt:

- a) in Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Art. 62 Abs. 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 2 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“,
- b) in Art. 35 Abs. 2 Satz 3 und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- c) in Art. 42a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 und Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

- d) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte oder die Beamtin eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Art. 14, 16, 17, 18 und 22 Satz 1 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. ⁴Satz 3 gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstbeschädigung.“

4. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt auch für die mit dem Dienst zusammenhängenden Wege zwischen Familienwohnung oder Unterkunft und einem anderen vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a für das Zurücklegen von Wegen, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen oder aus fremder Obhut abzuholen, wenn in der Familienwohnung Dienst geleistet wird.“

5. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bbb) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“

- bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 Satz 5 wird vor dem Wort „Kapitalwerts“ das Wort „gemittelten“ eingefügt.

6. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch

- das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
7. Art. 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. Art. 103 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4 werden jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In Abs. 11 Satz 1 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
9. In Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
10. In Art. 112 Satz 2 wird das Wort „Artikel“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
11. Art. 114a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
12. Nach Art. 114c wird folgender Art. 114d eingefügt:

„Art. 114d

Übergangsvorschrift für am 1. Januar 2022
vorhandene Versorgungsempfänger

¹Durch die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auf Leistungen, die vor dem 1. Januar 2022 zugestanden haben, darf der Betrag der Versorgungsbezüge nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften nicht unter den

Betrag fallen, der vor dem 1. Januar 2022 ohne Berücksichtigung von Kanndienstzeiten im Sinn des Art. 24 Abs. 4 zuletzt zugestanden hat; die Anrechnung sonstiger Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 bleibt unberührt. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht oder vermindert sich um erstmals nach dem 31. Dezember 2021 zustehende oder nicht mehr zustehende Anteile des Familienzuschlags und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß Art. 4 teil.“

13. In Art. 115 Abs. 2a Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

14. Es werden ersetzt:

a) in Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 72 Abs. 3 Satz 2, Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 111 Satz 2 und Art. 113a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,

b) in Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,

c) in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,

d) in Art. 29 Satz 1, Art. 67 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 101 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“,

e) in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“.

§ 7

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Im Rahmen der Aufgaben der HföD kann anwen-

dungsorientierte Forschung betrieben werden.“

2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Bestellung des Fachbereichsleiters und“ gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 5 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
3. § 4 mit Wirkung vom 1. März 2021.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K, 2210-1-1-WK, 2030-1-2-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 59 wird folgender Art. 59a eingefügt:

„Art. 59a

Übergangsregelung

¹Für Schulen, die am 1. Oktober 2020 oder 1. Oktober 2021 die nach Art. 31 Abs. 6 Satz 4 und Art. 32 Abs. 1 Satz 2 vorausgesetzte Mindestschülerzahl nicht erreichen und glaubhaft machen können, dass die Unterschreitung auf Sonderentwicklungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist, kann das Staatsministerium für die Abrechnungsschuljahre 2021/2022 und 2022/2023 abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 3 auf die tatsächlichen Verhältnisse am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar des jeweils vorhergehenden Schuljahres abstellen. ²In diesem Fall wird der Berechnung des Zuschusses eine Schülerzahl von höchstens 14 zugrunde gelegt.“

2. Art. 61 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 59a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Art. 99 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „und das Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Wintersemester 2021/2022“ durch die Wörter „bis zum Sommersemester 2022“ ersetzt.
4. In Abs. 5 werden die Wörter „oder im Sommersemester 2021“ durch die Wörter „ , im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

In Art. 8 Abs. 3a, Art. 15 Abs. 1a Satz 1 und Art. 22 Abs. 5a des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „30. September 2021“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit

Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2231-1-A, 86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) wird ermächtigt, zu diesem Zweck durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Staatshaushalts die Einrichtung von Behörden innerhalb seines Geschäftsbereichs im Einzelnen anzuordnen und zu regeln.“

2. In Art. 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 66e Satz 3 wird nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ ein-

gefügt.

2. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Bildung und Teilhabe) zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen.

3. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII haften die Träger der Sozialhilfe dem Freistaat Bayern für eine ordnungsgemäße Verwaltung entsprechend Art. 104a Abs. 5 des Grundgesetzes. ²Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Freistaates Bayern gegenüber den Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.“

4. In Art. 118 Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 31. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

26-5-I

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

vom 23. Dezember 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Allgemeines“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie des § 44 Abs. 2a des Asylgesetzes (AsylG) zu berücksichtigen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Unterbringung in“ gestrichen und nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „und Transitunterkünfte“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ durch die Wörter „AsylG und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „des“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet und betreibt eine Einrichtung im Sinne des § 18a AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

3. In Art. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(AufenthG)“ gestrichen.

d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ das Wort „ , Transitunterkünften“

eingefügt und wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.

9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden. ²Wenn die mit der Ausführung des Asylbe-

werleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ³Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁴Sie darf zudem bei diesem Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁵Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

10. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

11. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

400-6-J

**Verordnung
zur Festlegung des
Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher
Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)**

vom 14. Dezember 2021

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich bundesrechtlicher
Mieterschutzvorschriften**

¹Die Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn von § 556d Abs. 2 Satz 2, § 558 Abs. 3 Satz 2 oder § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist, bestimmen sich jeweils nach der Anlage. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 577a Abs. 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 14. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 22. Dezember 2021 (BayMBL 2021 Nr. 944) bekannt gemacht.

Anlage
(zu § 1)

**Örtlicher Anwendungsbereich
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften**

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.	Regierungsbezirk Oberbayern			
1.1	Kreisfreie Städte			
1.1.1	Ingolstadt	ja	ja	ja
1.1.2	München	ja	ja	ja
1.1.3	Rosenheim	ja	ja	ja
1.2	Landkreis Altötting			
1.2.1	Kirchweidach	ja	ja	ja
1.2.2	Stammham	ja	ja	ja
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
1.3.1	Bad Tölz	ja	ja	ja
1.3.2	Benediktbeuern	ja	ja	ja
1.3.3	Bichl	ja	ja	ja
1.3.4	Egling	ja	ja	ja
1.3.5	Gaißach	ja	ja	ja
1.3.6	Geretsried	ja	ja	ja
1.3.7	Icking	ja	ja	ja
1.3.8	Lenggries	ja	ja	ja
1.3.9	Münsing	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.3.10	Reichersbeuern	ja	ja	ja
1.3.11	Wackersberg	ja	ja	ja
1.3.12	Wolfratshausen	ja	ja	ja
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land			
1.4.1	Bad Reichenhall	ja	ja	ja
1.5	Landkreis Dachau			
1.5.1	Bergkirchen	ja	ja	ja
1.5.2	Dachau	ja	ja	ja
1.5.3	Haimhausen	ja	ja	ja
1.5.4	Karlsfeld	ja	ja	ja
1.5.5	Markt Indersdorf	ja	ja	ja
1.5.6	Odelzhausen	ja	ja	ja
1.5.7	Petershausen	ja	ja	ja
1.5.8	Sulzemoos	ja	ja	ja
1.6	Landkreis Ebersberg			
1.6.1	Anzing	ja	ja	ja
1.6.2	Aßling	ja	ja	ja
1.6.3	Baiern	ja	ja	ja
1.6.4	Bruck	ja	ja	ja
1.6.5	Ebersberg	ja	ja	ja
1.6.6	Egmating	ja	ja	ja
1.6.7	Emmering	ja	ja	ja
1.6.8	Forstinning	ja	ja	ja
1.6.9	Frauenneuharting	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.6.10	Glonn	ja	ja	ja
1.6.11	Grafing b.München	ja	ja	ja
1.6.12	Hohenlinden	ja	ja	ja
1.6.13	Kirchseeon	ja	ja	ja
1.6.14	Markt Schwaben	ja	ja	ja
1.6.15	Oberpframmern	ja	ja	ja
1.6.16	Pliening	ja	ja	ja
1.6.17	Poing	ja	ja	ja
1.6.18	Steinhöring	ja	ja	ja
1.6.19	Vaterstetten	ja	ja	ja
1.6.20	Zorneding	ja	ja	ja
1.7	Landkreis Erding			
1.7.1	Dorfen	ja	ja	ja
1.7.2	Erding	ja	ja	ja
1.8	Landkreis Freising			
1.8.1	Attenkirchen	ja	ja	ja
1.8.2	Eching	ja	ja	ja
1.8.3	Freising	ja	ja	ja
1.8.4	Hallbergmoos	ja	ja	ja
1.8.5	Moosburg a.d.Isar	ja	ja	ja
1.8.6	Neufahrn b.Freising	ja	ja	ja
1.8.7	Zolling	ja	ja	ja
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck			
1.9.1	Alling	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.9.2	Eichenau	ja	ja	ja
1.9.3	Fürstenfeldbruck	ja	ja	ja
1.9.4	Germering	ja	ja	ja
1.9.5	Gröbenzell	ja	ja	ja
1.9.6	Maisach	ja	ja	ja
1.9.7	Olching	ja	ja	ja
1.9.8	Puchheim	ja	ja	ja
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
1.10.1	Murnau a.Staffelsee	ja	ja	ja
1.10.2	Seehausen a.Staffelsee	ja	ja	ja
1.11	Landkreis Landsberg am Lech			
1.11.1	Dießen am Ammersee	ja	ja	ja
1.11.2	Kaufering	ja	ja	ja
1.11.3	Landsberg am Lech	ja	ja	ja
1.12	Landkreis Miesbach			
1.12.1	Bad Wiessee	ja	ja	ja
1.12.2	Fischbachau	ja	ja	ja
1.12.3	Gmund a.Tegernsee	ja	ja	ja
1.12.4	Hausham	ja	ja	ja
1.12.5	Holzkirchen	ja	ja	ja
1.12.6	Irschenberg	ja	ja	ja
1.12.7	Kreuth	ja	ja	ja
1.12.8	Miesbach	ja	ja	ja
1.12.9	Otterfing	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.12.10	Rottach-Egern	ja	ja	ja
1.12.11	Schliersee	ja	ja	ja
1.12.12	Tegernsee	ja	ja	ja
1.12.13	Weyarn	ja	ja	ja
1.13	Landkreis München			
1.13.1	Aschheim	ja	ja	ja
1.13.2	Aying	ja	ja	ja
1.13.3	Baierbrunn	ja	ja	ja
1.13.4	Brunnthal	ja	ja	ja
1.13.5	Feldkirchen	ja	ja	ja
1.13.6	Garching b.München	ja	ja	ja
1.13.7	Gräfelfing	ja	ja	ja
1.13.8	Grasbrunn	ja	ja	ja
1.13.9	Grünwald	ja	ja	ja
1.13.10	Haar	ja	ja	ja
1.13.11	Höhenkirchen-Siegertsbrunn	ja	ja	ja
1.13.12	Hohenbrunn	ja	ja	ja
1.13.13	Ismaning	ja	ja	ja
1.13.14	Kirchheim b.München	ja	ja	ja
1.13.15	Neubiberg	ja	ja	ja
1.13.16	Neuried	ja	ja	ja
1.13.17	Oberhaching	ja	ja	ja
1.13.18	Oberschleißheim	ja	ja	ja
1.13.19	Ottobrunn	ja	ja	ja
1.13.20	Planegg	ja	ja	ja
1.13.21	Pullach i.Isartal	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.13.22	Putzbrunn	ja	ja	ja
1.13.23	Sauerlach	ja	ja	ja
1.13.24	Schäftlarn	ja	ja	ja
1.13.25	Straßlach-Dingharting	ja	ja	ja
1.13.26	Taufkirchen	ja	ja	ja
1.13.27	Unterföhring	ja	ja	ja
1.13.28	Unterhaching	ja	ja	ja
1.13.29	Unterschleißheim	ja	ja	ja
1.14	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen			
1.14.1	Neuburg a.d.Donau	ja	ja	ja
1.15	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm			
1.15.1	Manching	ja	ja	ja
1.15.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm	ja	ja	ja
1.16	Landkreis Rosenheim			
1.16.1	Bad Aibling	ja	ja	ja
1.16.2	Bernau a.Chiemsee	ja	ja	ja
1.16.3	Bad Endorf	ja	ja	ja
1.16.4	Bad Feilnbach	ja	ja	ja
1.16.5	Brannenburg	ja	ja	ja
1.16.6	Bruckmühl	ja	ja	ja
1.16.7	Edling	ja	ja	ja
1.16.8	Eiselfing	ja	ja	ja
1.16.9	Feldkirchen-Westerham	ja	ja	ja
1.16.10	Großkarolinenfeld	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.16.11	Kiefersfelden	ja	ja	ja
1.16.12	Kolbermoor	ja	ja	ja
1.16.13	Neubeuern	ja	ja	ja
1.16.14	Pfaffing	ja	ja	ja
1.16.15	Prien a.Chiemsee	ja	ja	ja
1.16.16	Raubling	ja	ja	ja
1.16.17	Riedering	ja	ja	ja
1.16.18	Rimsting	ja	ja	ja
1.16.19	Rohrdorf	ja	ja	ja
1.16.20	Stephanskirchen	ja	ja	ja
1.16.21	Tuntenhausen	ja	ja	ja
1.16.22	Wasserburg a.Inn	ja	ja	ja
1.17	Landkreis Starnberg			
1.17.1	Andechs	ja	ja	ja
1.17.2	Berg	ja	ja	ja
1.17.3	Feldafing	ja	ja	ja
1.17.4	Gauting	ja	ja	ja
1.17.5	Gilching	ja	ja	ja
1.17.6	Herrsching a.Ammersee	ja	ja	ja
1.17.7	Inning a.Ammersee	ja	ja	ja
1.17.8	Krailling	ja	ja	ja
1.17.9	Pöcking	ja	ja	ja
1.17.10	Seefeld	ja	ja	ja
1.17.11	Starnberg	ja	ja	ja
1.17.12	Tutzing	ja	ja	ja
1.17.13	Weßling	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
1.17.14	Wörthsee	ja	ja	ja
1.18	Landkreis Traunstein			
1.18.1	Traunreut	ja	ja	ja
1.18.2	Traunstein	ja	ja	ja
1.19	Landkreis Weilheim-Schongau			
1.19.1	Penzberg	ja	ja	ja
1.19.2	Weilheim i.OB	ja	ja	ja
2.	Regierungsbezirk Niederbayern			
2.1	Kreisfreie Städte			
2.1.1	Landshut	ja	ja	ja
2.1.2	Passau	ja	ja	ja
2.2	Landkreis Landshut			
2.2.1	Bayerbach b.Ergoldsbach	ja	ja	ja
2.2.2	Ergolding	ja	ja	ja
2.2.3	Pfeffenhausen	ja	ja	ja
2.2.4	Rottenburg a.d.Laabber	ja	ja	ja
2.3	Landkreis Straubing-Bogen			
2.3.1	Sankt-Englmar	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz			
3.1	Kreisfreie Stadt			
3.1.1	Regensburg	ja	ja	ja
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.			
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.	ja	ja	ja
4.	Regierungsbezirk Oberfranken			
4.1	Kreisfreie Städte			
4.1.1	Bamberg	ja	ja	ja
4.1.2	Bayreuth	ja	ja	ja
4.2	Landkreis Forchheim			
4.2.1	Forchheim	ja	ja	ja
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken			
5.1	Kreisfreie Städte			
5.1.1	Erlangen	ja	ja	ja
5.1.2	Fürth	ja	ja	ja
5.1.3	Nürnberg	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
5.1.4	Schwabach	ja	ja	ja
5.2	Landkreis Erlangen-Höchstadt			
5.2.1	Bubenreuth	ja	ja	ja
5.2.2	Eckenthal	ja	ja	ja
5.2.3	Uttenreuth	ja	ja	ja
5.3	Landkreis Fürth			
5.3.1	Oberasbach	ja	ja	ja
5.3.2	Stein	ja	ja	ja
5.4	Landkreis Nürnberger Land			
5.4.1	Altdorf b.Nürnberg	ja	ja	ja
5.4.2	Feucht	ja	ja	ja
5.4.3	Lauf a.d.Pegnitz	ja	ja	ja
5.4.4	Röthenbach a.d.Pegnitz	ja	ja	ja
5.4.5	Schwaig b.Nürnberg	ja	ja	ja
5.5	Landkreis Roth			
5.5.1	Wendelstein	ja	ja	ja
6.	Regierungsbezirk Unterfranken			
6.1	Kreisfreie Städte			
6.1.1	Aschaffenburg	ja	ja	ja
6.1.2	Würzburg	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
6.2	Landkreis Kitzingen			
6.2.1	Abtswind	ja	ja	ja
6.2.2	Albertshofen	ja	ja	ja
6.2.3	Dettelbach	ja	ja	ja
6.2.4	Martinsheim	ja	ja	ja
6.2.5	Rüdenhausen	ja	ja	ja
6.2.6	Wiesenbronn	ja	ja	ja
7.	Regierungsbezirk Schwaben			
7.1	Kreisfreie Städte			
7.1.1	Augsburg	ja	ja	ja
7.1.2	Kempten (Allgäu)	ja	ja	ja
7.1.3	Memmingen	ja	ja	ja
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg			
7.2.1	Friedberg	ja	ja	ja
7.2.2	Kissing	ja	ja	ja
7.2.3	Mering	ja	ja	ja
7.3	Landkreis Augsburg			
7.3.1	Gersthofen	ja	ja	ja
7.3.2	Kleinaitingen	ja	ja	ja
7.3.3	Königsbrunn	ja	ja	ja
7.3.4	Neusäß	ja	ja	ja
7.3.5	Stadtbergen	ja	ja	ja

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
7.4	Landkreis Lindau (Bodensee)			
7.4.1	Lindau (Bodensee)	ja	ja	ja
7.5	Landkreis Neu-Ulm			
7.5.1	Neu-Ulm	ja	ja	ja
7.5.2	Senden	ja	ja	ja
7.6	Landkreis Oberallgäu			
7.6.1	Sonthofen	ja	ja	ja

86-8-A/G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 14. Dezember 2021

Auf Grund

- des § 45a Abs. 3, des § 45c Abs. 7 Satz 5, des § 45d Satz 17 und des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und
- des Art. 79 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
2. § 69 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sofern“ durch das Wort „Bei“ ersetzt und die Wörter „von den Kommunen gefördert werden,“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen bei vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mindestens 160 000 € betragen, bei Einrichtungen, die ausschließlich Kurzzeitpflege anbieten, sowie bei teilstationären Pflegeeinrichtungen mindestens 10 000 € und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Neu- oder Umbau“ die Wörter „durch Festbeträge“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „je zur Hälfte“ durch die Wörter „in Höhe von bis zu 10 %“ ersetzt.
4. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 werden das Wort „den“ und die Angabe „bis 2“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
5. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei stationären Pflegeeinrichtungen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden der Nr. 5 die Wörter „bei sonstigen Anlagegütern nach Nr. 1 bei ambulanten Diensten alternativ die tatsächlich anfallenden Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung,“ angefügt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ , wobei für vollstationäre Einrichtungen mindestens eine durchschnittliche Belegung von 95 v.H., für Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine durchschnittliche Belegung von 75 v.H. und für teilstationäre Einrichtungen eine durchschnittliche Belegung von 60 v.H. der Berechnung zugrunde liegen muss“ gestrichen.
6. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „alle drei Jahre ab Laufzeitbeginn“ durch die Wörter „zur Hälfte der Laufzeit des Zustimmungsbescheides“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Ist im Zeitpunkt nach Satz 1 zugleich ein Neuantrag auf Festsetzung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen einzureichen oder beträgt die Laufzeit des Zustimmungsbescheids weniger als vier Jahre, entfällt die Vorlagepflicht für das Sonderkonto.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 79 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
- „(2) Für Einrichtungen für die am 31. Dezember 2021 gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 die Ermittlung einer Jahresdurchschnittsbelegung nicht möglich ist, kann für vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen eine durchschnittliche Belegung von 95 %, für Einrichtungen der Kurzzeitpflege eine durchschnittliche Belegung von 75 % und für teilstationäre Einrichtungen eine durchschnittliche Belegung von 60 % zugrunde gelegt werden.“
8. In § 147 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“

ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

In § 50 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die Wörter „bei der Regierung von Niederbayern“ durch die Wörter „beim Landesamt für Pflege“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juli 2022 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7803-27-L

Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung Fachpraktiker

vom 7. Dezember 2021

Auf Grund des § 66 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2021 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Ausbildungsverordnung Fachpraktiker (FPrAgrHwV) vom 1. Juni 2018 (GVBl. S. 400, BayRS 7803-27-L), die durch Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. S. 321) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „ – Berufsabschluss der Landwirtschaft – “ gestrichen.

bb) In Nr. 2 werden die Wörter „ – Berufsabschluss im Gartenbau – “ gestrichen.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „ – Berufsabschluss der Hauswirtschaft – “ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wer eine Abschlussprüfung nach Maßgabe dieser Verordnung bestanden hat, kann die jeweilige in Satz 1 genannte Berufsbezeichnung führen.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „Bezeichnung des Ausbildungsberufes“ durch das Wort „Berufsbezeichnung“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 20 wird folgender Teil 5 eingefügt:

,Teil 5

Fachpraktikerin Pferdewirtschaft und
Fachpraktiker Pferdewirtschaft

§ 21

Ausbildungsrahmenplan,
Ausbildungsberufsbild

(1) Die Gliederung der Berufsausbildung „Fachpraktikerin Pferdewirtschaft/Fachpraktiker Pferdewirtschaft“ ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Findet die Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einer anderen außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

§ 22

Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und den Ausbildungsstätten ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) ¹Die Zwischenprüfung wird praktisch in Form einer Arbeitsprobe einschließlich eines Fach-

gesprächs und schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt. ²Die individuellen Beeinträchtigungen der Prüfungskandidaten sind bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(4) Die praktische Prüfung dauert etwa 90 Minuten, die schriftliche Prüfung 60 Minuten und eine mündliche Prüfung etwa 30 Minuten.

§ 23

Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Ausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung wird praktisch und schriftlich oder auf Antrag mündlich durchgeführt.

(3) Die praktische Prüfung dauert etwa drei Stunden, die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten, eine mündliche Prüfung etwa 60 Minuten.

(4) Die praktische Prüfung ist jeweils in Form einer Prüfungsaufgabe aus folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Betriebliche Abläufe,
2. Pferdepflege,
3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht.

(5) Die schriftliche Prüfung ist jeweils in Form einer Prüfungsaufgabe aus folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Betriebliche Abläufe,
2. Pferdepflege,
3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(6) Im Einzelnen kommen für die praxisbezogenen Fragen und Aufgaben folgende Prüfungsgebiete in Betracht:

1. Betriebliche Abläufe

- a) Futteranbau und Grünlandbewirtschaftung,
- b) Misten und Einstreuen,
- c) Lagerstätten für Futtermittel,
- d) Pflege von Ausrüstungsgegenständen,
- e) Maschinen und Geräte einsetzen, pflegen und warten,
- f) Hofpflege,
- g) Ergonomische Arbeitsweisen,
- h) Abfälle und Nebenprodukte;

2. Pferdepflege

- a) Umgang mit Pferden,
- b) Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde,
- c) Tiergesundheit und -hygiene,
- d) Pferde versorgen und pflegen,
- e) Pferde bewegen;

3. Pferdehaltung, -fütterung und -zucht

- a) Verdauung,
- b) Futtermittel und Fütterung,
- c) Haltung von Pferden,
- d) Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde.

(7) In der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde sollen die Prüflinge zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge in der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen können.

(8) ¹Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. ²Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfung gemäß Abs. 4 mit 70 %,
2. Prüfung gemäß Abs. 5 mit 30 %.

§ 24

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in der praktischen Prüfung nach § 23 Abs. 4 sowie der schriftlichen Prüfung nach § 23 Abs. 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach § 23 Abs. 4 oder Abs. 5 mit „ungenügend“ oder zwei dieser Prüfungsaufgaben mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.¹

4. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
5. Der bisherige § 21 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 22 wird § 25 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Die aus dem Anhang ersichtliche Anlage 4 wird angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anhang zu § 1 Nr. 7

Anlage 4
(zu § 21)

Ausbildungsrahmenplan „Fachpraktikerin Pferdewirtschaft/Fachpraktiker Pferdewirtschaft“

Nr.	Ausbildungsberufsbild	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung		
			Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
1.	Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten				
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Produktion, Absatz, Dienstleistung und Betriebsführung b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes c) natürliche Standortfaktoren 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
1.2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) der Ausbildungsvertrag b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung d) Möglichkeiten der eigenen beruflichen Fortbildung 			
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes b) Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Pferden, Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden d) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden und Maßnahmen der ersten Hilfe e) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung, Verhalten bei Bränden, Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
1.4	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze b) Ziele des Natur- und Umweltschutzes c) Umweltbelastungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung d) Entsorgen von Abfällen e) wirtschaftlicher und umweltschonender Umgang mit Energieträgern 			

1.5	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen b) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren c) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
1.6	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen 	
2.	Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Gliederung
			Ausbildungsjahr
			1. 2. 3.
2.1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte b) geeignete Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel c) Arbeitszeiten und -ergebnisse 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2.2	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten b) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen c) die Aufgaben von Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben d) Betriebsbereitschaft von technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen e) Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen f) bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken g) Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken 	
2.3	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Arbeitsaufwand erfassen 	
2.4	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> a) Ablauf technischer Prozesse b) Informationsquellen: Kataloge, Gebrauchsanleitungen, Fachzeitschriften, Fachbücher usw. c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen 	

3.	Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Gliederung		
			Ausbildungsjahr		
			1.	2.	3.
3.1	Versorgen, Pflegen und Führen von Pferden				
3.1.1	Versorgen von Pferden	a) Füttern und Tränken b) tägliche Versorgungsarbeiten	X	X	X
3.1.2	Pflege von Pferden	a) Putzen b) Frisieren / Herausbringen c) Abwarten d) Beinschutz	X	X	X
3.1.3	Transport von Pferden				X
3.1.4	Führen von Pferden		X	X	X
3.2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde				
3.2.1	Körperbau der Pferde	a) Knochenbau b) Hufe c) Zähne d) Farben und Abzeichen	X	X	X
3.2.2	Lebensvorgänge der Pferde	a) Verdauung b) Fortpflanzung c) Herz- und Kreislaufsystem		X	X
3.2.3	Verhalten der Pferde	a) Sozialverhalten b) Fortpflanzungsverhalten c) Futteraufnahmeverhalten d) Fluchtverhalten	X	X	X
3.3	Tiergesundheit und Tierhygiene				
3.3.1	Tiergesundheit	a) Krankheitsanzeichen b) Hilfe bei Untersuchung und Behandlungen c) Stallapotheke	X	X	X
3.3.2	Tierhygiene	a) Stallhygiene b) Weidehygiene c) Zuchthygiene		X	X
3.4	Bewegen und Arbeiten von Pferden		X	X	X
3.5	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde				
3.5.1	Biologie der Fortpflanzung			X	X
3.5.2	Züchtung				X
3.5.3	Rassenkunde	a) Großpferde b) Kleinpferde c) weitere Rassen	X	X	X
3.6	Futtermittelgewinnung, -beschaffung und -verwendung				
3.6.1	Futtermittelgewinnung	a) Raufutter b) Getreide c) sonstige Futtermittel		X	X
3.6.2	Futtermittelbeschaffung und -verwendung	a) betriebseigene Futtermittel b) Zukauffuttermittel	X	X	X
3.7	Formen der Pferdehaltung				
3.7.1	Ansprüche des Pferdes an die Haltung	a) Stallklima b) Einstreu	X	X	X
3.7.2	Aufstallungsformen	a) Einzelaufstallung b) Gruppenhaltung		X	X
3.8	Einsetzen und Pflege von Geräten, Ausrüstung und Zubehör				
3.8.1	Einsatz und Pflege von Geräten	a) Geräte b) Maschinen		X	X
3.8.2	Ausrüstung und Zubehör	a) Ausrüstung des Pferdes b) Pflege der Ausrüstung	X	X	X

200-21-I

Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. Dezember 2021, Az. B II 2 – G 24/21-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

§ 1

Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873, 2001 S. 28; BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. April 2018 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und für Integration“ durch die Wörter „ , für Sport und Integration“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I)“ gestrichen.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „(Art. 10 Bayerisches Datenschutzgesetz, § 83 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –)“ durch die Wörter „nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) oder anderen Vorschriften“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom 14. Dezember 1999 (StAnz Nr. 52, AllMBl. 2000 S. 4) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vom
28. November 1989 (AllMBl. S. 1087) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Dies gilt auch für elektronischen Posteingang etwa auf personengebundenen E-Mail-Adressen oder dezentralen Funktionspostfächern, die regelmäßig, mindestens zweimal arbeitstäglich auf neue Eingänge zu überprüfen sind.“
7. § 14 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Die Weiterleitung unterbleibt, wenn sich aus dem Eingang offenkundig ein entgegenstehender Wille des Absenders ergibt, insbesondere weil im Eingang so sensible Daten enthalten sind, dass ein Wille des Absenders angenommen werden muss, über deren Weiterleitung selbst zu bestimmen. ⁴Im Falle des Satzes 3 ist dem Absender nach Möglichkeit der richtige Empfänger mitzuteilen.“
8. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) In Abs. 5 werden die Wörter „(Regeln und Wörterverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung an, die im Bayerischen Behördennetz (www.bybn.de) und im Internet (www.ids-mannheim.de) einsehbar ist“ durch das Wort „an“ ersetzt.
10. In § 24 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(bzw. § 33

Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuchs-Verwaltungsverfahren; § 119 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung)“ durch die Wörter „oder vergleichbarer Vorschriften“ ersetzt.

11. In § 30 Abs. 2 Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „mit Anschrift“ gestrichen.
13. § 38 wird § 37.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 14. Dezember 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 10. Dezember 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 868 vom 10. Dezember 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 869 vom 10. Dezember 2021 veröffentlicht.

103-2-V, 2015-1-1-V

**Verordnung
zur Änderung der
Delegationsverordnung und der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 14. Dezember 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 902 vom 15. Dezember 2021 bekannt gemacht.

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 14. Dezember 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 875 vom 14. Dezember 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 876 vom 14. Dezember 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612